

# Notizen

Der geplante Ökumenische Kirchentag soll im Jahr 2003 stattfinden. Darauf verständigten sich jetzt die Präsidien des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und des Deutschen Evangelischen Kirchentags auf einer gemeinsamen Sitzung. Nach der ersten Ankündigung eines von Zentralkomitee und Evangelischem Kirchentag gemeinsam veranstalteten Treffens (vgl. HK, Januar 1997, 6f.) hatte das Thema Abendmahlsgemeinschaft für Mißstimmung bei der Deutschen Bischofskonferenz gesorgt. Jetzt unterstrichen ZdK und Kirchentag ihre Entschlossenheit, sich für das Ziel der Abendmahlsgemeinschaft zwischen evangelischen und katholischen Christen einzusetzen, ohne diese zur Voraussetzung für die Durchführung des Ökumenischen Kirchentages zu machen.

Mehrere US-Bischöfe sprachen sich erneut für die Abschaffung der Todesstrafe in ihrem Land bzw. gegen die Verhängung der Todesstrafe für den Attentäter Timothy McVeigh aus. Anfang Juni war McVeigh wegen eines Bombenanschlags auf ein Bundesgebäude in Oklahoma City zum Tode verurteilt worden. Bei diesem Anschlag kamen 168 Menschen ums Leben und 500 wurden zum Teil schwer verletzt. Der innerhalb der US-Bischofskonferenz für Innenpolitik zuständige Bischof William S. Skjlstad von Spokane wandte ein, eine Hinrichtung McVeighs setze nur in tragischer Weise einen schrecklichen Kreislauf der Gewalt fort. Der Erzbischof von Boston, Kardinal Bernard Law, meinte, die Todesstrafe sei nur zulässig, wenn unblutige Mittel keinen Erfolg hätten. Dies sei jedoch nicht zu erkennen. US-Politiker kritisierten unterdessen die katholischen Bischöfe wegen ihrer Haltung.

Als Präses der EKD-Synode wurde Jürgen Schmude (60) zum zweiten Mal wiedergewählt. Schmude erhielt bei der konstituierenden Tagung der 9. Synode in Friedrichroda (vgl. ds. Heft, S. 329) 113 von 117 abgegebenen Stimmen. Von den 120 Mitgliedern der neuen EKD-Synode wurden 100 von den Gliedkirchen entsandt und 20 vom Rat der EKD berufen. Zu den berufenen Mitgliedern gehören u. a. Bundesjustizminister Edzard Schmidt-Jorzig (FDP), Bundestagsvizepräsidentin Antje Vollmer (Bündnis 90/Die Grünen), der Bundestagsabgeordnete Hermann Gröhe

(CDU) und die stellvertretende DGB-Vorsitzende Ursula Engelen-Kefer. Bei ihrer nächsten Tagung im November 1997 wird die Synode den neuen Rat wählen. Fast zwei Drittel der Mitglieder der neuen EKD-Synode gehörten dem Gremium in seiner letzten Legislaturperiode nicht an. Durch die Reduzierung der Mitgliederzahl sind einige Kirchen nur noch mit einem Synodalen vertreten.

Mit Blick auf das bevorstehende neue Ausbildungsjahr 1997/98 forderte der BDKJ Ende Mai, eine „erneute Ausbildungskatastrophe“ zu vermeiden. Angesichts von Ende April noch 162 600 offenen Lehrstellen, denen 348 500 Bewerber gegenüberstünden, kritisierte Bundespräsident Rolf Peter Cremer, die Bundesregierung reagiere bislang nur mit Appellen an die Arbeitgeber. Diese müßten aber mit ihrem 1996 bekräftigten Versprechen, die Zahl der Ausbildungsplätze bis 1997 um 10 Prozent zu erhöhen, verbindlich in die Pflicht genommen werden. Wenn Appelle nicht reichen, dürften Zwangsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Das Recht jedes Jugendlichen auf eine qualifizierte Ausbildung müsse gewährleistet bleiben.

Das Versagen der internationalen Staatengemeinschaft in der zentralafrikanischen Krisenregion hat der Deutsche Katholische Missionsrat in einer Mitte Juni veröffentlichten Erklärung beklagt. Es sei ein Skandal, daß die Gemeinschaft, Deutschland nicht ausgenommen, in den vergangenen Jahren nicht einmal versucht habe, Völkermord, Menschenrechtsverletzungen und Unterdrückung zu beenden. Konkret monierte der Zusammenschluß deutscher Orden, diözesaner Stellen und Hilfswerke, mit der Unterstützung der neuen Regierungen in Burundi, Ruanda und Zaire, die alle eine ethnische Minderheit repräsentierten und rücksichtslos ihre Macht ausübten, werde der Samen für neuen Haß und weitere Gewalt gelegt. Ethnische Konflikte würden in Zentralafrika bewußt geschürt, um die Herrschaft von wenigen zu legitimieren.

Die Mitgliedskirchen der Utrechter Union und die katholische Kirche vereinbarten Richtlinien für solche Fälle, in denen Priester von einer in die andere Kirche überwechseln. Die Vereinbarung trägt

das Datum vom 29. Oktober 1996 und die Unterschriften von Kardinal Edward Cassidy, dem Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, und Erzbischof Antonius Glazemaker, dem Präsidenten der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (Wortlaut in: Origins, 3.4.97, S. 678f.). Gegenstand sind Vereinbarungen zur beiderseitigen Zusammenarbeit mit dem erklärten Ziel, die Probleme der betroffenen Gemeinden zu verringern, jede Art von „Proselytismus“ sowie „künftige schädliche ökumenische Beziehungen“ zu vermeiden. U.a. wird festgelegt, daß mit dem Wechsel der Kirche auch ein Wechsel der Pfarrei verbunden sein muß, in dem der betreffende Priester tätig ist.

### Gegendarstellung

Entgegen der Aussage von Rolf Weibel in HK 4/1997, S. 174 habe ich mich in meinen bisherigen Publikationen nie dazu geäußert, ob in der Schweiz oder in Deutschland „ein modifizierter Kirchengaustritt bzw. ein intendierter Teilaustritt möglich“ ist. Ich habe in einer Publikation festgestellt, daß die katholische Kirche hinsichtlich der Kirchengliederschaft keinen Kirchengaustritt kennt. Der Grundsatz „semel catholicus semper catholicus“ wurde nicht abgeschafft. Die kirchlichen Straftatbestände Apostasie, Häresie oder Schisma jedoch sind in der Schweiz, so meine zentrale These (und nach Meinung namhafter deutscher Kanonisten auch in Deutschland) wohl in vielen, aber nicht in jedem Fall eines sogenannten Kirchengaustritts erfüllt. Wenn sich jemand nicht durch Apostasie, Häresie oder Schisma von der kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, dann sind die rein kirchlichen Mitgliedschaftsrechte (und -pflichten) nicht eingeschränkt. *Markus Walser*

### Redaktionelle Anmerkung

Markus Walser hat die Begriffe „modifizierter Kirchengaustritt“ bzw. „intendierter Teilaustritt“ in der Tat nicht verwendet. Er hat indes aus kirchenrechtlicher Sicht die Möglichkeit eines Austritts aus der öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinde ohne Apostasie, Häresie oder Schisma erörtert. Diese Erörterung haben wir auf die von ihm beanstandeten Begriffe gebracht und damit auch interpretiert. Daß er deshalb falsch verstanden werden könnte, war von uns weder beabsichtigt noch befürchtet.